

## Verordnung

der Stadt Hohenems über die Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes

Aktenzahl: h031.4-1/2015

Die Stadtvertretung der Stadt Hohenems hat in ihrer Sitzung am 07.07.2020 beschlossen:

Gemäß § 11b iVm § 11 Raumplanungsgesetz LGBI 39/1996 idGf wird verordnet:

Das Räumliche Entwicklungskonzept, von der Stadtvertretung der Stadt Hohenems am 06.11.2018 beschlossen, wird wie folgt geändert:

1. Das Räumliche Entwicklungskonzept Hohenems wird in „Räumlicher Entwicklungsplan Hohenems“ umbenannt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird am Ende um folgende Punkte ergänzt:

„D Änderungen des Räumlichen Entwicklungsplanes.....47

1. Änderung.....47“

3. Nach dem letzten Absatz im Kapitel Vorbemerkung wird der folgende Text eingefügt:

„Mit der 1.Änderung, von der Stadtvertretung beschlossen am 7. 7. 2020, erfolgt u.a. auch die Umbenennung von Räumliches Entwicklungskonzept (REK) in Räumlicher Entwicklungsplan (REP).“

4. Am Ende des Räumlichen Entwicklungskonzeptes wird samt Überschriften eingefügt:

„D Änderungen des Räumlichen Entwicklungsplans

### 1. Änderung gem. Stadtvertretungsbeschluss 7. 7. 2020

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes, Hohenems 2. 6. 2020, Zahl h031.4-1/2015:

In dieser Änderung sind zwei wesentliche Anpassungen vorgesehen. Eine inhaltliche Änderung betrifft die Siedlungsranddefinition im unten dargestellten Bereich. Die zweite Änderung betrifft die Namensgebung.

#### ■ Änderung der Siedlungsranddefinition

Der konstruierte „langfristige Siedlungsrand“ wird nördlich des „Loamlochs“ um drei Stützpunkte reduziert und bis zur Bahnlinie hin begradigt. Der „Zielplan Siedlungsrand“ wird entsprechend angepasst.

## Auszug Zielplan Siedlungsrand

Stand vor der Änderung



Stand nach der Änderung



Plandarstellung: stadtland, Quelle: VOGIS Geodaten © Land Vlg, Vlg. Energienetze, Stadt Hohenems

### ▪ Änderung der Namensgebung

Nachdem das Räumliche Entwicklungskonzept aus 2018 eine gleiche Rechtswirkung wie ein „Räumlicher Entwicklungsplan“ (REP) im Sinne des § 11 Raumplanungsgesetztes idgF (seit der Fassung LGBI.Nr. 4/2019) besitzt, soll der Name angepasst werden. Der Titel lautet sohin „Räumlicher Entwicklungsplan Hohenems“.

### Begründung

Die im REK definierten Siedlungsänder orientieren sich zumeist an den bestehenden Bauflächenbegrenzungen des Flächenwidmungsplanes. Dieser ausgewiesene „langfristiger Siedlungsrand“ lässt sich auch aufgrund der vorhandenen Bauflächenbilanz (unbebaute Bauflächen ca. 30%) ableiten.

An einer Stelle ist jedoch eine geometrisch sehr spitzförmige Bauflächenlücke entstanden, welche mittelfristig auch eine unästhetische bauliche Grenze zum Freiraum „Loamloch“/Neunteln bilden wird. Durch die Begradiung des Siedlungsrandes wird auch der Vereinfachung der Plansprache Rechnung getragen. Mittelfristig wird hierdurch eine verbesserte Situation gegenüber dem Freiraum erwartet. Einerseits lässt sich der zukünftig möglicherweise bebaute Bereich zum Freiraum hin sehr eindeutig abgrenzen (durch Eingrünung etwa). Andererseits entsteht auch die potentielle Möglichkeit einer besseren Ausnutzung der bebaubaren Grundstücksflächen schon alleine aufgrund deren Form. Die potentielle Siedlungserweiterung wird als untergeordnet eingestuft. In Summe sollen die gesamten Siedlungsgrenzen entsprechend den Zielsetzungen im REK gehalten werden.

Die Änderung der Namensgebung lässt sich durch die Verwaltungspraxis und den rechtlichen Status begründen. Das REK Hohenems aus 2018 ist von der Stadt Hohenems als Verordnung beschlossen und entsprechend kundgemacht worden. Der Erstellungsprozess des Konzeptes ist jedoch in einer Zeitspanne passiert, als gesetzlich noch von einem „Konzept“ gesprochen wurde (vor der Fassung LGBI.Nr. 4/2019). Um zukünftig für zweifelsfreie Interpretation des Konzeptes zu sorgen, soll dieses nun in einen „Plan“ umbenannt werden.“

5. Die Plandarstellung „Zielplan Siedlungsrand“ wird durch die Plandarstellung „Zielplan Siedlungsrand – Stand inkl. 1. Änderung“ gem. Beilage ersetzt.

Für die Stadtvertretung:  
Dieter Egger  
Bürgermeister



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 21.09.2020  
Zl.: VIIa-50.030.38-1//-20

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag  
Dipl Ing Lorenz Schmidt